

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neupfischen Lande jüngerer Linie.

No. 20.

(No. 30.) Verordnung, die Bedingungen der vorläufigen Zurückstellung für die nach dem Loose zum Kriegsdienst bezeichneten Schüler auf gelehrten Schulen betreffend.

Bekanntmachung.

Nachdem Durchlauchtigste Landesherrschaften die in dem Mandate wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienst, d. d. 2ten Januar 1823. §. 8. No. 1. lit. a. (pag. 31. der Gesetzsammlung) enthaltene gesetzliche Bestimmung über die von den Schülern auf gelehrten Schulen Beßuß einer vorläufigen Zurückstellung beizubringenden Zeugnisse dahin zu modificiren geruht haben:

daß die gesetzmäßige Zurückstellung erfolgen soll, wenn dergleichen Schüler ein mit der strengsten Unparteilichkeit und förmlich aufgestelltes, von den zwei ersten Lehrern an derjenigen gelehrten Schule, auf welcher sie sich befinden, unterzeichnetes Zeugniß darüber beibringen, daß sie durch Fleiß und gutes, sittliches Betragen sich empfohlen haben, und daß sie solche geistige Anlagen besitzen, durch die sie für Betretung einer wissenschaftlichen Laufbahn geeignet erscheinen;

als wird dieß, auf höchsten landesfürstlichen Specialbefehl, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 20sten Januar 1829.

Fürstlich Neupf. Pl. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauß.

vd. Dinger S.

(25)

(No. 31.)